

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 6 BKa 54/95

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

1. Berufungsausschuß für Kassenarztzulassungen Nordrhein,
40547 Düsseldorf, Emanuel-Leutze-Straße 8,
2. Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein,
40547 Düsseldorf, Emanuel-Leutze-Str. 8,

Beklagte und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. AOK Rheinland - Die Gesundheitskasse,
40213 Düsseldorf, Kasernenstraße 61,
2. Innungskrankenkasse Nordrhein,
51469 Bergisch Gladbach, St.-Josef-Straße 20,
3. Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen,
45128 Essen, Kronprinzenstraße 6,
4. Krankenkasse der rheinischen Landwirtschaft,
40225 Düsseldorf, Merowingerstraße 103,
5. Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation e.V.,
63263 Neu-Isenburg, Emil-von-Behring-Passage,
6. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
53721 Siegburg, Frankfurter Straße 84,
7. AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
53721 Siegburg, Frankfurter Str. 84.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Februar 1997 durch die Richter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile



Dr. Engelmann als Vorsitzenden Dr. Wenner und Schriever
beschlossen:

Der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit für das Beschwerdeverfahren wird auf 100.000,00 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

In den Anwendungsfällen des § 116 Abs 2 Satz 1 Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGebO) ist der Gegenstandswert nach § 8 Abs 2 Satz 2 BRAGebO zu bestimmen. Dabei ist die im Verwaltungs- und Finanzgerichtsprozeß für die Gegenstandswertfestsetzung maßgebliche Vorschrift des § 13 Gerichtskostengesetz ergänzend heranzuziehen. Das hat zur Folge, daß auch im sozialgerichtlichen Verfahren der Gegenstandswert maßgeblich durch die Bedeutung der Sache für den Kläger bestimmt wird (vgl BSG SozR 3-1930 § 8 Nr 2 S 8).

Das Interesse des Klägers war hier darauf gerichtet, durch den Angriff gegen die dem Beigeladenen zu 5) erteilte Ermächtigung den bisher mit Dialyseleistungen erzielten Umsatz auch für die Zukunft zu sichern. Dieser belief sich nach Angaben des Klägers auf 400.000,00 DM pro Jahr. Ausgehend von einer üblicherweise auf zwei Jahre befristeten Ermächtigung und unter Berücksichtigung eines gewinnmindernden Praxiskostenanteils von 50 % beläuft sich das wirtschaftliche Interesse des Klägers an der Aufrechterhaltung des Dialyseangebotes in seiner Praxis auf 400.000,00 DM. Infolge der vom Kläger angegriffenen Ermächtigung des Beigeladenen zu 5) drohte jedoch kein völliger Wegfall der Durchführung von Dialyseleistungen der klägerischen Praxis, sondern allenfalls eine Umsatz- und Gewinneinbuße. Der Senat schätzt die Höhe dieser zu befürchtenden Einbuße auf der Grundlage der im Landessozialgerichtsurteil wiedergegebenen Fallzahlentwicklung im Dialysebereich in der Praxis des Klägers auf 25 %. Das führt zu der Annahme, daß die Bedeutung der Sache für den Kläger mit 100.000,00 DM zu bewerten ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

